

Betriebsausgabenpauschale bei der Ermittlung selbständiger Einkünfte

Verwaltungs-	
anweisung:	BMF, Schreiben vom 6.4.2023 IV C 6 - S 2246/20/10002 :001
Fundstelle:	BStBl xxx
Gesetz:	§ 18 EStG

Die Verwaltung sieht in H 18.2 EStH „Betriebsausgabenpauschale“ die Möglichkeit vor, dass für bestimmte selbständige Einkünfte die Betriebsausgaben auf Antrag nicht mittels eines Einzelnachweises, sondern durch eine Pauschale geltend gemacht werden können. Ob dieses Wahlrecht in Anspruch genommen wird, ist die Entscheidung des Steuerpflichtigen.

**Betriebsausgabenp
auschale**

Die Beträge wurden inflationsbedingt mit dem obigen Schreiben angepasst. Es gilt nun:

Kein Bild vorhanden

Praxishinweis

Die Beträge bis 2022 stammen aus dem Jahr 1994¹ und wurden bisher nur im Rahmen der Euro-Umrechnung aufgerundet. Es waren bislang 2.455 € (bis 2001: 4.800 DM) bzw. 614 € (bis 2001: 1.200 DM). Legt man den sog. Verbraucherpreisindex zu Grunde², hätten die Beträge eigentlich auf 4.078 € bzw. 1.020 € angehoben werden müssen, anstatt auf 3.600 € bzw. 900 €. Daher ist die Aussage des BMF, die Anhebung der Beträge geschehe aufgrund des gestiegenen Preisniveaus, zwar dem Grunde nach zutreffend, der Höhe nach aber nicht konsequent umgesetzt.

¹ BMF, Schreiben v. 21.1.1994 IV B 4-S 2246-5/94, BStBl 1994 I S. 112

² Siehe https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/_inhalt.html#238920; <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=ergebnistabelleUmfang&levelindex=1&levelid=1681197802620&downloadname=61111-0002#abreadcrumb> (Stand: 13.4.2023).

Impressum

www.neufang-akademie.de

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de